

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. März 2021	Nr. 25
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen  
Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-  
Ordnung)

Vom 16. März 2021.....

228

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung)**

**Vom 16. März 2021**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 64 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 53), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes vom 26. Juni 2020 (Dienstbl. 2020, S. 222), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 15. Oktober 2020 (Dienstbl. 2020, S. 614) beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

### **Artikel 1**

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21“ durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „und das Wintersemester 2020/21“ die Wörter „sowie das Sommersemester 2021“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/21“ durch die Wörter „dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Studierende können eine bereits bestandene Prüfung, deren zugehörige Lehrveranstaltung dem Sommersemester 2020 angehört, oder eine bereits bestandene Prüfung, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt war, einmalig zwecks Notenverbesserung bis längstens im Sommersemester 2021 wiederholen und Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Wintersemester 2020/21 angehören, einmalig zwecks Notenverbesserung bis zum Ende des Wintersemester 2021/22 wiederholen. Zudem können auch Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltung dem Sommersemester 2021 angehören einmalig bis zum Ende des Sommersemester 2022 wiederholt werden. Dies gilt auch wenn die studiengangspezifische Prüfungs- oder Studienordnung eine Wiederholung zwecks Notenverbesserung nicht vorsieht. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf einen begründeten Antrag der / des Studierenden hin über den Antrag auf Prüfungswiederholung; die Antragsprüfung erfolgt wohlwollend. Es zählt das bessere Ergebnis. Satz 1 bis Satz 5 gelten nicht für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.“
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/21“ durch die Wörter „dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021“ ersetzt.

## 4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21“ durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21“ durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.

## 5. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22“ ersetzt.

## 6. § 10 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium beenden könnten, die notwendigen Leistungen jedoch auf Grund der Verschiebung der Prüfungstermine und Abgabefristen nicht erbringen können, können diese auch im Wintersemester 2020/21 ablegen. Konnten Studierende dementsprechend ihr Studium aus den zuvor genannten Gründen nicht bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden, können diese ihre Prüfungen auch im Sommersemester 2021 ablegen. Dies gilt ebenso für das Sommersemester 2021; Studierende können ihre Prüfungen dann noch bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 ablegen. Auf Antrag der/des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss von dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Einschreibung befreien.“

## 7. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Regelungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten für im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 durchzuführende Lehrveranstaltungen und für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 angehören oder die ursprünglich während des Notbetriebs der Universität angesetzt waren.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Regelungen, welche Auswirkungen auf den Zugang und die Zulassung zu Studiengängen haben, gelten für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021 und für das Wintersemester 2021/22.“

## c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung tritt am 31.03.2022 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. März 2021



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof- Dr. Manfred Schmitt)